



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Wie kommt der Strom von Breklum nach Flensburg?**

1. Was sind im Einzelnen die Gründe des Wirtschaftsministeriums, das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig vom 12. Februar 2008 zum Erdkabel-Streit positiv zu bewerten?

Eine Klage betraf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu der Frage, ob für das Leitungsprojekt zwischen Breklum und Flensburg auch eine Planfeststellung für ein Erdkabel rechtlich zulässig ist. Dies wurde durch das angesprochene Urteil geklärt. Danach ist aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 43 EnWG, nach dem eine Planfeststellung für ein 110-kV-Erdkabel nur zwischen der Küstenlinie und dem nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt zulässig ist, eine Planfeststellung für ein Erdkabel zwischen den Umspannwerken Breklum und Flensburg-Haurup unzulässig. Damit kommt auch eine Umlage der Mehrkosten für ein Erdkabel auf die Stromverbraucher aufgrund einer diesbezüglichen Planfeststellung nicht in Betracht. Letzteres war Intention der Klage.

Im Ergebnis liegt die OVG-Entscheidung auf der Linie des Landtagsbeschlusses vom 14. September 2006, Drucksache 16/946, nachdem der Landtag erwartet, dass sich, angesichts steigender Energiepreise, die zu einer zunehmenden Belastung für Bürger und Unternehmen werden, die Erzeuger regenerativer Energien angemessen an den möglichen Mehrkosten von Erdkabeln beteiligen, um eine Strompreiserhöhung zu vermeiden.

Die zweite Klage betraf den Antrag eines weiteren Klägers, der ein zusätzliches Erdkabel beantragte. Die Planfeststellungsbehörde hat auch dieses Verfahren

mangels Rechtsgrundlage abgelehnt und ist vom Senat des Oberverwaltungsgerichts bestätigt worden.

2. Was sind im Einzelnen die Gründe des Wirtschaftsministeriums, dass es sich nun zuversichtlich zeigt, dass der Weg für die Genehmigung einer Freilandleitung von Breklum nach Flensburg frei sei?

Das Wirtschaftsministerium erhält regelmäßig Sachstandsinformationen von der Planfeststellungsbehörde, dem Landesbetrieb für Straßen und Verkehr, über den Fortgang des Verfahrens. Danach konnten einige Bedenken von Betroffenen durch Planänderungen und ergänzende Untersuchungen ausgeräumt werden. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens obliegt der Planfeststellungsbehörde nach umfassender Abwägung aller für oder gegen das Vorhaben sprechender Gesichtspunkte am Ende des Verfahrens. Das Anhörungsverfahren und der Abwägungsprozess sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit sind keine Gesichtspunkte erkennbar, aus denen sich Planfeststellungshindernisse ergeben könnten. Daher ist das Wirtschaftsministerium zuversichtlich, dass es alsbald zur Planfeststellung für das Vorhaben kommen kann. Damit wird die Ableitung von Windstrom aus dem Bereich der nördlichen Westküste in Kenntnis auch der geplanten Aus- und Zubaumaßnahmen von Windkapazitäten optimiert.

3. Mit welchen volkswirtschaftlichen Mehrkosten rechnet das Wirtschaftsministerium bei der Erdkabelvariante im Gegensatz zur Freileitungsvariante?

Ein Erdkabel ist unter Berücksichtigung aller Kosten inkl. Betrieb etwa doppelt so teuer wie eine Freileitung. Bei den reinen Errichtungskosten beträgt das Kostenverhältnis etwa 1:4. Dieser Kostenunterschied erhöht sich bei Erdkabeln für höhere Spannungsebenen. Im Übrigen wird auf den Umdruck 16/970 - Stellungnahme der E.ON Netz GmbH, Ziffer 5 - verwiesen.

4. Wie tritt das Wirtschaftsministerium der Auffassung entgegen, dass durch das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz explizit eine Erdkabellösung seitens der Bundesregierung angestrebt wird?

Diese Auffassung der Bundesregierung hat bedauerlicherweise keine eindeutige Auslegung ergeben. Die erfolgte Klage sowie unterschiedliche Aussagen hierzu zeigen dies. Maßgeblich für die Planfeststellungsbehörde war insoweit der Gesetzestext, der allein den Willen des Gesetzgebers darlegt. Dies ist spätestens seit der genannten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes klar und unmissverständlich.

Bislang ist bei dieser Erörterung außerdem völlig übersehen worden, dass die Entscheidung, welche technische Lösung gewählt wird, allein dem Netzbetreiber überlassen ist. § 43 Satz 3 EnWG ist als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet worden.

5. Wann rechnet das Wirtschaftsministerium mit einer entsprechenden Planfeststellung für die Hochspannungsleitung?

Unterstellt, dass sich aus dem aktuell noch durchzuführenden Änderungsverfahren keine Gesichtspunkte ergeben, die zu weiteren Planänderungen oder weiteren Untersuchungen führen könnten, kann das Planfeststellungsverfahren in der 2. Jahreshälfte 2008 abgeschlossen werden.

6. Wann rechnet das Wirtschaftsministerium mit einer Fertigstellung der Hochspannungsleitung?

Nach Angaben des Vorhabensträgers E.ON Netz beträgt die Bauzeit der Leitung bis zu Ihrer Inbetriebnahme ungefähr 12 Monate. Daher rechnet das Wirtschaftsministerium bei einer positiven Entscheidung der Planfeststellungsbehörde mit einer Inbetriebnahme der Leitung Ende 2009.